



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/72-PMVD/2024

5. August 2024

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 5. Juni 2024 unter der Nr. 18763/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Reaktionsmiliz“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 2:

Bis Ende des Jahres 2023 lagen insgesamt 371 Freiwilligenmeldungen dazu auf. Zurückziehungen aus unterschiedlichen Gründen wurden dabei bereits berücksichtigt. Zum Zeitpunkt dieser Anfragebeantwortung waren 112 Personen nach Eignungsfeststellung und Verlässlichkeit überprüfung beordert.

Zu 3, 5 und 13:

Der weitere Ausbau der Reaktionsmiliz ist dem Zielbild 2032+ entsprechend Gegenstand laufender Planungen.

Zu 4:

Die Standorte Amstetten, Horn und Spittal an der Drau wurden nach entsprechender militärfachlicher Prüfung gewählt und decken durch ihre Dislozierung weite Teile des Bundesgebietes ab.

Zu 6 und 6a:

Wehrpflichtige können eine freiwillige Meldung zu Milizübungen abgeben. Diese ist unwiderruflich. Das bedeutet, dass der Wehrpflichtige in jedem Fall – nicht nur im Falle der freiwilligen Meldung zur Reaktionsmiliz – seine privaten und beruflichen Angelegenheiten derart zu gestalten hat, dass seine (freiwillig gewählte) Milizübungspflicht nicht beeinträchtigt wird. Meldet sich ein Wehrpflichtiger freiwillig für eine Funktion in der Reaktionsmiliz, hat er Aussicht auf eine Anerkennungsprämie von rund 6.000 Euro für jedes absolvierte Jahr in der Reaktionsmiliz. Die Höhe dieser Prämie soll neben dem bereits

vorhandenen Engagement des Einzelnen natürlich auch dazu beitragen, die Milizübungspflichtigen zusätzlich finanziell zu unterstützen. Jedem Wehrpflichtigen ist bewusst, dass mit der freiwilligen Meldung zur Reaktionsmiliz auch ein besonders hohes Maß an Motivation erwartet wird und der jeweilige Wehrpflichtige zumindest für den relativ kurzen Zeitraum der Verpflichtung für (vorerst) drei Jahre seine Lebensumstände verbindlich der erhöhten Bereitschaft im Milizstand anpassen muss. Vor der tatsächlichen Einteilung in einer Funktion in der Reaktionsmiliz wird mit dem Interessenten ein ausführliches Personalgespräch geführt, in dem auch diese Besonderheiten transparent erörtert werden. Im Zuge dieses Gespräches bestätigt der Freiwillige schriftlich die Verfügbarkeit für Einsätze, Übungen und Ausbildungsmaßnahmen in Einheiten des Bundesheeres mit höherer Bereitschaft ("Reaktionsmiliz"), bestätigt die bestmögliche Harmonisierung seiner privaten und familiären Belange und erklärt, seinen Arbeitgeber unverzüglich über die Bewerbung und die damit verbundenen Leistungen in Kenntnis zu setzen. Im besonders begründeten Einzelfall gibt es – wie bei allen Präsenzdienstarten – die gesetzliche Möglichkeit der Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes. Dabei handelt es sich um rechtsförmlich geführte Verwaltungsverfahren mit einzeln getroffenen bescheidmäßigen Entscheidungen, abhängig vom jeweils erhobenen maßgeblichen Sachverhalt. Falls in diesem Zeitraum gesundheitliche Beeinträchtigungen (etwa auch durch Unfälle oder Erkrankungen) entstehen sollten, wäre das Rechtsinstrument der neuerlichen Stellung – auf Antrag bzw. amtswegig – einsetzbar. Naturgemäß kann eine gewisse "Ausfallsrate" in der Reaktionsmiliz aus den verschiedensten Gründen nicht ausgeschlossen werden, doch ist der Einsatzbereitschaft und Motivation der einzelnen Angehörigen des Milizstandes aus den oben dargestellten Gründen zu vertrauen. Letztendlich besteht die Möglichkeit, die freiwillige Meldung für eine Funktion in der Reaktionsmiliz zurück zu ziehen. Der Wehrpflichtige wird dann zwar von der Verpflichtung der erhöhten Bereitschaft gegen Entfall der Anerkennungsprämie entbunden, bleibt aber Kraft Gesetzes weiterhin im normalen Umfang – wie andere übungspflichtige Angehörige des Milizstandes auch – milizübungspflichtig.

Zu 7:

Für alle Angehörigen des Milizstandes, die milizübungspflichtig sind, besteht diese Verpflichtung grundsätzlich bis zur Beendigung der Wehrpflicht. Nach Erhalt des Einberufungsbefehls muss die Milizübung angetreten und bei Vorliegen der Dienstfähigkeit geleistet werden. "Entschuldigungen", in welcher Form auch immer, sind rechtlich nicht möglich. Im Falle besonders rücksichtswürdiger wirtschaftlicher oder familiärer Interessen kann ein Antrag auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung der Milizübung gestellt werden. Dieser löst ein Verwaltungsverfahren aus und endet in jedem Fall (Stattgebung oder Ablehnung) mit einem Bescheid. Dabei handelt es sich immer um Einzelentscheidungen; spezifische, regelmäßig anwendbare Begründungen oder Entschuldigungen gibt es nicht. Wehrpflichtige, die in einer Funktion in der Reaktionsmiliz eingeteilt sind, haben eine entsprechend größere Dispositionsverpflichtung, ihre

Lebensumstände mit der Verpflichtung zur Leistung des Präsenzdienstes zu harmonisieren. Im oben erörterten Personalgespräch wird deziert darauf hingewiesen und der Wehrpflichtige bestätigt mit seiner Unterschrift seine Bereitschaft zu dieser "erhöhten" Dispositionsvorpflichtung.

Zu 8:

Dabei kommen die im ÖBH geltenden Regelungen zur Anwendung. Diese enthalten ein psychologisches Screening im dreijährigen Rhythmus, medizinische Folgeeignungsprüfung nach einer durchgehenden Beorderung in der Reaktionsmiliz von drei Jahren und jährliche Überprüfungen der körperlichen Leistungsfähigkeit entsprechend der „Dienstvorschrift Bundesheer Körpersausbildung 2019 (DVBHKA 2019)“ mit darin festgelegten, dem Lebensalter entsprechenden Limits.

Zu 9:

Jeder Wehrpflichtige des Milizstandes ist gesetzlich verpflichtet, die Verlegung seines Aufenthaltes für mehr als sechs Monate in das Ausland dem zuständigen Militärrkommando zu melden. Überdies haben Angehörige des Milizstandes ihren jeweiligen Wohnsitz im Ausland der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde bekannt zu geben. Die Einteilung auf eine Funktion in der Reaktionsmiliz ist jedoch wegen des Erfordernisses der schnellen Verfügbarkeit bei Verlegung des Aufenthaltes für längere Zeit in das Ausland nicht möglich. Kürzere Auslandsaufenthalte – etwa dienstlich oder zum Zweck des Urlaubs – stellen jedoch in der Regel kein Problem dar, weil diese Wehrpflichtigen in engem Kontakt zu ihrem mobilmachungsverantwortlichen Kommando stehen und eine permanente Erreichbarkeit telefonisch oder per E-Mail gegeben ist. Wie bereits ausgeführt, handelt es sich bei dieser Personengruppe um besonders motivierte Angehörige des Milizstandes, die sich freiwillig erweiterten Eignungsprüfungen und Ausbildungen unterziehen, um sich in der österreichischen Landesverteidigung zu engagieren. Das Grundrecht auf Achtung des Privat- und Familienlebens ist verfassungsgesetzlich verankert und wird vom ÖBH nicht verletzt; auf die erhöhte Dispositionsvorpflichtung ist jedoch hinzuweisen.

Zu 10 und 10a bis 10d:

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Milizübungen (das Ausmaß ist funktionsabhängig) besteht für den Wehrpflichtigen die gesetzliche Möglichkeit, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste zu leisten. Die Abwesenheit eines unselbstständig Erwerbstätigen zu diesen Präsenzdiensten hat der Arbeitgeber nach derzeitiger Gesetzeslage im Ausmaß von 30 Tagen innerhalb von zwei Kalenderjahren zu dulden. Darüber hinaus ist für die Leistung dieser Präsenzdienste die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich. Um den erhöhten Bereitschaftsgrad in den Einheiten der Reaktionsmiliz gewährleisten zu können, ist jedoch bei unselbstständig Erwerbstätigen die Unterstützung des Arbeitgebers erforderlich. Wird diese Unterstützung verweigert bzw. erfolgt keine derartige Bestätigung durch den

Arbeitgeber, ist die Einteilung des jeweiligen Angehörigen des Milizstandes in einer Funktion in der Reaktionsmiliz nicht möglich.

Zu 11:

Die absolute Altersgrenze für die Einteilung auf einem Arbeitsplatz in der Reaktionsmiliz ist die der gesetzlichen Wehrpflicht gemäß § 10 Wehrgesetz 2001. Das grundsätzliche Höchstalter bei der erstmaligen Einteilung auf eine Funktion in der Reaktionsmiliz wurde für Mannschaftsfunktionen in Anlehnung an die Grundsätze betreffend die Auslandsverwendung und mit dem Fokus auf eine beabsichtigte Nutzungsdauer von drei Jahren mit 30 Jahren festgelegt. In allfälligen Ausnahmefällen und bei Erfüllung aller Auswahlkriterien ist mit Genehmigung des zuständigen Kommandanten auch die Überschreitung dieser Altersgrenze möglich. Für Offiziers- und Unteroffiziersfunktionen sind derzeit keine Altersgrenzen vorgesehen.

Zu 12:

Das Einsatzspektrum der Reaktionsmiliz umfasst derzeit die Unterstützung im „sicherheitspolizeilichen Assistenzeinsatz mit niedriger Intensität“. In weiterer Folge ist ein Einsatz in den Szenarien „sicherheitspolizeilicher Assistenzeinsatz mit hoher Intensität“ und „Schutzoperation“ (mit klar abgegrenzten Aufgabenbereichen) möglich.

Zu 13 a und 13b:

Entfällt.

Mag. Klaudia Tanner

